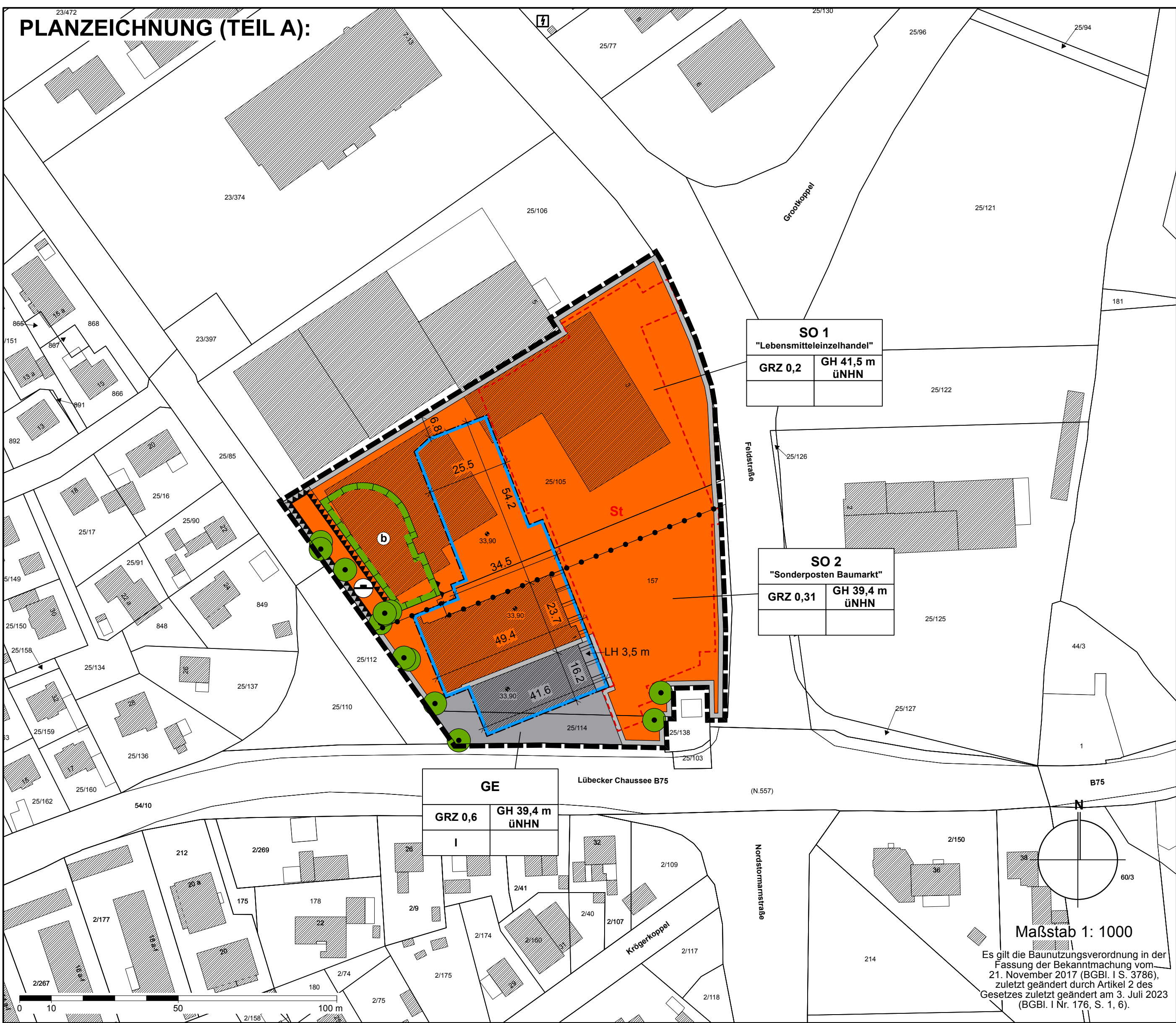


# 7. vorhabenbezogene Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 24 "Feldstraße 1 - 3"



| ZEICHENERKLÄRUNG:                                                                                                                                                                                                          |                                                                                                                                              |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Planzeichen:                                                                                                                                                                                                               | Erläuterung:                                                                                                                                 |
| <b>I. FESTSETZUNGEN:</b>                                                                                                                                                                                                   |                                                                                                                                              |
| <b>1. Art der baulichen Nutzung</b> (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 1 bis 11 BauNVO)                                                                                                                                     |                                                                                                                                              |
| <b>SO</b>                                                                                                                                                                                                                  | Sondergebiet mit Zweckbestimmung                                                                                                             |
| <b>GE</b>                                                                                                                                                                                                                  | Gewerbegebiet                                                                                                                                |
| <b>2. Maß der baulichen Nutzung</b> (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 BauNVO)                                                                                                                                            |                                                                                                                                              |
| <b>GRZ z.B. 0,2</b>                                                                                                                                                                                                        | Grundflächenzahl, als Höchstmaß                                                                                                              |
| <b>GH z.B. 39,4 üNNH</b>                                                                                                                                                                                                   | Gebäudehöhe in Metern über Normalhöhenull, als Höchstmaß                                                                                     |
| <b>I</b>                                                                                                                                                                                                                   | Zahl der Vollgeschosse, als Höchstmaß                                                                                                        |
| <b>3. Bauweise, Baugrenze</b> (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 und 23 BauNVO)                                                                                                                                           |                                                                                                                                              |
|                                                                                                                                                                                                                            | Baugrenze                                                                                                                                    |
| <b>4. Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen</b> (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 6 BauGB) |                                                                                                                                              |
|                                                                                                                                                                                                                            | Erhaltung von Einzelbäumen                                                                                                                   |
|                                                                                                                                                                                                                            | Umgrenzung der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (siehe Textteil B, Punkt 4.3) |

| ZEICHENERKLÄRUNG:                                                                         |                                                                                                      |
|-------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Planzeichen:                                                                              | Erläuterung:                                                                                         |
| <b>5. Flächen für Aufschüttungen</b> (§ 9 Abs. 1 Nr. 17 BauGB)                            |                                                                                                      |
|                                                                                           | Fläche für Aufschüttungen, mit einer Höhe von mindestens 1,5 m und maximal 3,5 m über Gelände        |
| <b>6. Flächen für Stellplätze und Nebenanlagen</b> (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 und 25 BauGB) |                                                                                                      |
|                                                                                           | Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze                                                 |
| <b>II. SONSTIGE PLANZEICHNUNG:</b>                                                        |                                                                                                      |
|                                                                                           | Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans                                            |
|                                                                                           | Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung und des Maßes der Nutzung                                       |
|                                                                                           | Bereich des Vorhaben- und Erschließenplanes (Vorhabengebiet)                                         |
|                                                                                           | Vordach, mit einer Lichtenhöhe von mindestens 3,5 m über Gelände                                     |
|                                                                                           | Lärmschutzwand, mit einer Höhe von 3 m über Gelände und einem Flächengewicht von mindestens 10 kg/m² |
| <b>III. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER / HINWEISE:</b>                                  |                                                                                                      |
|                                                                                           | Vorhandene Gebäude                                                                                   |
|                                                                                           | Vorhandene Flurstücksgrenze                                                                          |
|                                                                                           | Flurstücksbezeichnung                                                                                |
|                                                                                           | Geländehöhe in Meter über Normalhöhenull (üNNH)                                                      |
|                                                                                           | Bemaßung in Meter                                                                                    |

## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (TEIL B):

- § 1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 1 bis 11 BauNVO)**
- (1) Im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sind im Rahmen der festgesetzten Nutzungen nur solche Vorhaben zulässig, zu denen sich die Vorhabenträgerin im Durchführungsvertrag verpflichtet hat.
- (2) In dem Sonstigen Sondergebiet 1 (SO 1) mit der Zweckbestimmung "Lebensmitteleinzelhandel" ist ausschließlich ein Lebensmitteleinzelhandelsbetrieb mit nahversorgungsrelevantem Sortiment gemäß Sortimentsliste (Punkt 1.4) zulässig. Die Verkaufsfläche des SO 1 darf höchstens 1.000 Quadratmeter betragen. Der Anteil von Rand- und Aktions Sortimenten des aperiodischen Bedarfs darf 10 vom Hundert (v.H.) der Verkaufsfläche nicht überschreiten.
- (3) In dem Sonstigen Sondergebiet 2 (SO 2) mit der Zweckbestimmung "Sonderposten Baumarkt" ist ausschließlich ein Baumarkt mit nicht-zentrenrelevantem Sortiment gemäß Sortimentsliste (Punkt 1.4) zulässig. Die Verkaufsfläche des SO 2 darf höchstens 875 Quadratmeter betragen.
- (4) Den Baugebieten werden die **Sortimentslisten** gemäß "Fortschreibung Einzelhandelskonzept für die Stadt Reinfeld (Holstein)" zu Grunde gelegt:
- Nahversorgungsrelevante Sortimente:
- Nahrung und Genussmittel
  - Drogerie- und Parfümerieartikel (Körperpflege, Wasch-, Putz- und Reinigungsmittel)
  - Pharmazeutische Artikel, Arzneimittel (Apotheken)
  - Schnittblumen und kleinere Pflanzen
  - Zeitungen und Zeitschriften
- Zentrenrelevante Sortimente:
- Bekleidung, Wäsche
  - Schuhe und Lederwaren
  - Medizinisch-orthopädischer Bedarf (Sanitätsartikel), Hörgeräteakustik
  - Bücher
  - Papier- und Schreibwaren, Bürobbedarf
  - Spielwaren
  - Zobedarf und Tierfutter
  - Glaswaren, Porzellan und Keramik, Hausrat
  - Elektroartikel und Leuchten, Unterhaltungselektronik, Fotozubehör
  - Augenoptik
  - Uhren, Schmuck
- Alle Sortimente, die nicht explizit als nahversorgungsrelevant und zentrenrelevant definiert sind, sind als nicht-zentrenrelevant zu verstehen.
- (5) In dem Gewerbegebiet (GE) sind Tankstellen gem. § 8 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO sowie Vergnügungstätten gem. § 8 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO unzulässig.
- (6) In dem Gewerbegebiet (GE) sind zentren- und nahversorgungsrelevante Einzelhandelsbetriebe gemäß Sortimentsliste (Punkt 1.4) ausgeschlossen.
- (7) In diesem Gewerbegebiet (GE) sind plangebietsübergreifend Anlagen für soziale Zwecke allgemein zulässig.
- § 2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 1 bis 11 BauNVO)**
- (1) Innerhalb des Sonstigen Sondergebiets 1 (SO 1) ist eine Überschreitung der festgesetzten Grundflächenzahl (GRZ) für Anlieferungen, Stellplätze und ihre Zufahrten und erforderliche Nebenanlagen nach § 14 BauNVO bis zu einer GRZ von 0,75 zulässig.
- (2) Innerhalb des Sonstigen Sondergebiets 2 (SO 2) ist eine Überschreitung der festgesetzten Grundflächenzahl (GRZ) für Stellplätze und ihre Zufahrten und erforderliche Nebenanlagen nach § 14 BauNVO bis zu einer GRZ von 0,8 zulässig.
- (3) Innerhalb der Baugebiete ist eine Überschreitung der festgesetzten Gebäudehöhe (Oberkante Dach) durch technische Dachaufbauten wie z. B. Anlagen zur Nutzung von Solarenergie sowie andere Aufbauten bis zu einer Höhe von 2 m zulässig. Freistehende Antennenanlagen sind unzulässig.
- § 3 Bauliche und technische Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien (§9 Abs. 1 Nr. 23b BauGB)**
- (1) Im Sonstigen Sondergebiet SO 1 sind bei der Errichtung des Gebäudes Photovoltaikanlagen auf mindestens 50 % der gesamten Dachfläche zu installieren. Als gesamte Dachfläche gilt die Fläche des Daches bis zu seinen äußeren Rändern. Maßgeblich für die Ermittlung des Flächenanteils ist die von den Photovoltaikmodulen in senkrechter Projektion auf die Dachfläche überdeckte Fläche. Die Photovoltaikanlagen sind so anzuordnen, dass die erforderlichen Sicherheitsabstände zu den Dachrändern sowie die Flächen der Rauch- und Wärmeabzugsanlagen einschließlich der für deren Funktion und Wartung erforderlichen Freiflächen berücksichtigt werden. Der festgesetzte Mindestanteil von 50 % der gesamten Dachfläche darf hierdurch nicht unterschritten werden.
- § 4 Anpflanzgebote (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)**
- (1) Im Vorhabengebiet sind insgesamt 38 Bäume gemäß dem Vorhaben- und Erschließungsplan jeweils in der Qualität eines Hochstamms (Stammumfang 14-16 cm) zu pflanzen, zu erhalten und bei Abgang nachzupflanzen. **Pflanzauswahl:**
- Feld-Ahorn (Acer campestre)
  - Hainbuche (Carpinus betulus)
  - Rotbuche (Fagus sylvatica)
  - Stiel-Eiche (Quercus robur)
  - Traubeneiche (Quercus petraea)
  - Sommer-Linde (Tilia platyphyllos)
  - Vogelkirsche (Prunus avium)
  - Feld-Ulme (Ulmus minor)
  - Vogelbeere (Sorbus aucuparia)
- (2) Für alle anzupflanzenden Bäume innerhalb von befestigten Flächen sind Pflanzgruben mit geeignetem Substrat mit mindestens 12 m² darf wurzelbaren Raum bei einer Tiefe von mindestens 1,5 m herzustellen. Es ist eine Anwuchshilfe anzubringen (pro Hochstamm mind. zwei Anbindepfähle (inkl. Anbindung)). Es ist Baumschulware zu verwenden (Qualitäts- und Sortennachweis durch Lieferschein).
- (3) Im Sonstigen Sondergebiet 1 (SO 1) ist auf der mit „b“ bezeichneten Fläche eine arten- und blütenreiche, mehrjährige Blühwiese mit hohem Anteil an heimischen Wildkräutern anzulegen. Die Fläche ist nach DIN 18915 saattüchtig vorzubereiten und mit einem Regiosaatgut mit 5 g/m² anzusäen. Die Fläche ist extensiv zu pflegen.

## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (TEIL B):

### HINWEISE:

1. **Schutz des Mutterbodens**  
Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.
2. **Archäologische Bodenfunde, Kulturdenkmale**  
Bei der Ausführung von archäologischen Funden oder sonstigen Kulturdenkmälern sind die Erdarbeiten einzustellen und das Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu verständigen.
3. **Kampfmittel**  
Es ist nicht auszuschließen, dass Kampfmittel im Boden vorhanden sind. Sollten Kampfmittel gefunden werden, ist die Erdarbeit aus Sicherheitsgründen einzustellen und umgehend der Kampfmittelräumdienst zu benachrichtigen.
4. **Immissionsschutz**  
Die Einhaltung der Immissionsrichtwerte im Nachtzeitraum (22:00-6:00 Uhr) ist im Rahmen des Baueingemittungsverfahrens sicherzustellen. Hierzu notwendige Maßnahmen (bspw. Regelung von Anlieferungszeiten) sind entsprechend nachzuweisen.
5. **Artenschutz**  
Aus Artenschutzgründen sind folgende Maßnahmen zu berücksichtigen:  
Der Abriss von Gebäuden ist nur im Zeitraum vom 01.10. bis zum 28./29.02. zulässig. Sofern Abbräurbeiten außerhalb dieses Zeitraums erfolgen sollen, ist unmittelbar vor Beginn durch eine fachkundige Person eine Besatzkontrolle hinsichtlich Fledermäusen und gebäudebrütenden Vogelarten durchzuführen. Bei Nachweis eines Besatzes sind geeignete Vermeidungsmaßnahmen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Vor Beginn jeglicher Rückbauarbeiten ist eine erneute Kontrolle durch eine artenschutzfachlich qualifizierte Person erforderlich. Bei Arbeiten im Umfeld artenschutzrechtlich relevanter Gebäudestrukturen ist bei Bedarf eine ökologische Baubegleitung vorzusehen. Gehölzfällungen und Rodungen sind nur im Zeitraum vom 01.10. bis 28./29.02., bei Einzelbäumen mit > 30 cm Stammdurchmesser erst ab dem 01.12., bzw. außerhalb dieses Zeitraums nur nach vorheriger Begutachtung und Ausschluss von Fledermausvorkommen durch einen Sachverständigen zulässig. Außerhalb dieses Zeitraums ist vor Beginn eine fachgutachterliche Kontrolle auf besetzte Nester, Fledermausquartiere und Brutvogelvorkommen erforderlich. Bei Arbeiten in der Nähe des östlichen Bestandgebäudes auf dem Flurstück 25/105, der Gemarkung Neuhoof, Flur 6, sollte eine ökologische Baubegleitung vorgesehen werden, um Störungen des Brutgeschehens zu vermeiden und kurzfristig auf artenschutzrechtlich relevante Situationen reagieren zu können. Bestehende Einflugmöglichkeiten zu nachgewiesenen Brutstätten gebäudebrütender Vogelarten sowie für Fledermäuse dürfen bis zum Abschluss der Brutperiode und Wochenstubenzeit nicht verschlossen, verbaut oder durch Netze, Planen, Gerüste oder Baumaterialien unzugänglich gemacht werden. Sofern durch Rückbau- oder Umbaumaßnahmen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Arten entfallen, sind in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde geeignete Ersatzmaßnahmen für gebäudebrütende Vogelarten und Fledermäuse vorzusehen. Für die Außenbeleuchtung sind zum Schutz von wildlebenden Tierarten ausschließlich Leuchtmittel mit warmerweißer Farbtemperatur (2.700 bis maximal 3.000 Kelvin) zulässig. Die Leuchtgehäuse sind gegen das Eindringen von Insekten staubdicht geschlossen auszuführen und dürfen eine Oberflächentemperatur von 60 °C nicht überschreiten. Eine Beleuchtung von Fassaden darf nur von oben nach unten ausgerichtet sein.
6. **Gehölzschutz**  
Zum Schutz vorhandener Gehölzbestände sind folgende Maßnahmen zu berücksichtigen:  
Zu erhaltende Gehölze sind während der Bauzeit durch geeignete Schutzmaßnahmen entsprechend den einschlägigen Vorschriften und Regelwerken (gemäß DIN 18920, R 55B, ZTV Baumpflege) zu sichern. Die Wurzelbereiche der zu erhaltenden Bäume (= Kronentraubereich zzgl. 1,50 m) sind von jeglichem Bau-, Fahr- und Lagerbetrieb freizuhalten. Wege sowie Ver- und Entsorgungsleitungen sind grundsätzlich außerhalb der Wurzelbereiche zu verlegen. Sofern Eingriffe in den Wurzelbereich ausnahmsweise unvermeidbar sind, ist der betroffene Bereich in Handschachtung oder mittels Bodenabsaugung freizulegen. Wurzeln mit einem Durchmesser von mehr als 2 cm sind fachgerecht mit scharfem Werkzeug zu durchtrennen und mit geeignetem Wundverschlussmittel zu behandeln. Bei Grundwasserabsenkungen, die länger als drei Wochen andauern, ist eine Bewässerung der im Wirkungsbereich befindlichen Baumbestände vorzusehen. Die Durchlässigkeit des Bodens ist nach baubedingten Verdichtungen auf allen nicht überbauten Flächen wiederherzustellen. Für die zum Erhalt festgesetzten Gehölze sind bei Abgang gemäß Baumschutzsatzung der Stadt Reinfeld (Holstein) vom 14.10.2008 Ersatzpflanzungen vorzunehmen.
7. **Bodenschutz**  
Bei allen Baumaßnahmen sind die einschlägigen DIN-Normen und Regelwerke zum Bodenschutz (insbesondere DIN 19639, DIN 18300, DIN 18915, DIN 18731 sowie BBodSchV) zu beachten. Oberbodenarbeiten dürfen nur bei geeigneten Witterungs- und Bodenfeuchteverhältnissen erfolgen. Anfallender Oberboden ist vor Baubeginn fachgerecht abzutragen, getrennt von Unterboden zu lagern und einer ordnungsgemäßen Verwertung zuzuführen. Der Baubetrieb ist so zu organisieren, dass baubedingte Bodenbelastungen, insbesondere Bodenverdichtungen, auf das notwendige Maß und das unmittelbare Baufeld beschränkt bleiben. Vorübergehend in Anspruch genommene Böden außerhalb überbauter Flächen sind nach Abschluss der Bauarbeiten fachgerecht wiederherzustellen bzw. zu rekultivieren.
8. **Sonstiger Hinweis**  
Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse u.a.) können im Rathaus der Stadt Reinfeld, im Fachbereich Bau und Umwelt, Paul-von-Schoenich-Str. 14 während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Soweit auf DIN-Vorschriften / technische Regelwerke verwiesen wird, werden diese ebenfalls im Fachbereich Bau und Umwelt der Stadt Reinfeld zur Einsichtnahme bereitgehalten.

## VERFAHRENSVERMERKE:

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr am \_\_\_\_/\_\_\_\_/202\_\_ den Entwurf der 7. vorhabenbezogenen Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 24 "Feldstraße 1 - 3" mit Begründung sowie Vorhaben- und Erschließungsplan beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
2. Von einer frühzeitigen Beteiligung wurde gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen.
3. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr hat am \_\_\_\_/\_\_\_\_/202\_\_ den Entwurf der 7. vorhabenbezogenen Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 24 "Feldstraße 1 - 3" mit Begründung sowie Vorhaben- und Erschließungsplan beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
4. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), der Vorhaben- und Erschließungsplan (Teil C) sowie die Begründung wurden in der Zeit vom \_\_\_\_/\_\_\_\_/202\_\_ bis zum \_\_\_\_/\_\_\_\_/202\_\_ im Internet unter "www.reinfeld.de" veröffentlicht. Ergänzend konnten die Unterlagen während der Dienststunden öffentlich eingesehen werden. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, in der Zeit vom \_\_\_\_/\_\_\_\_/202\_\_ bis \_\_\_\_/\_\_\_\_/202\_\_ öffentlich bekanntgemacht.

Stadt Reinfeld (Holstein), den ..... Roald Wramp (Bürgermeister)

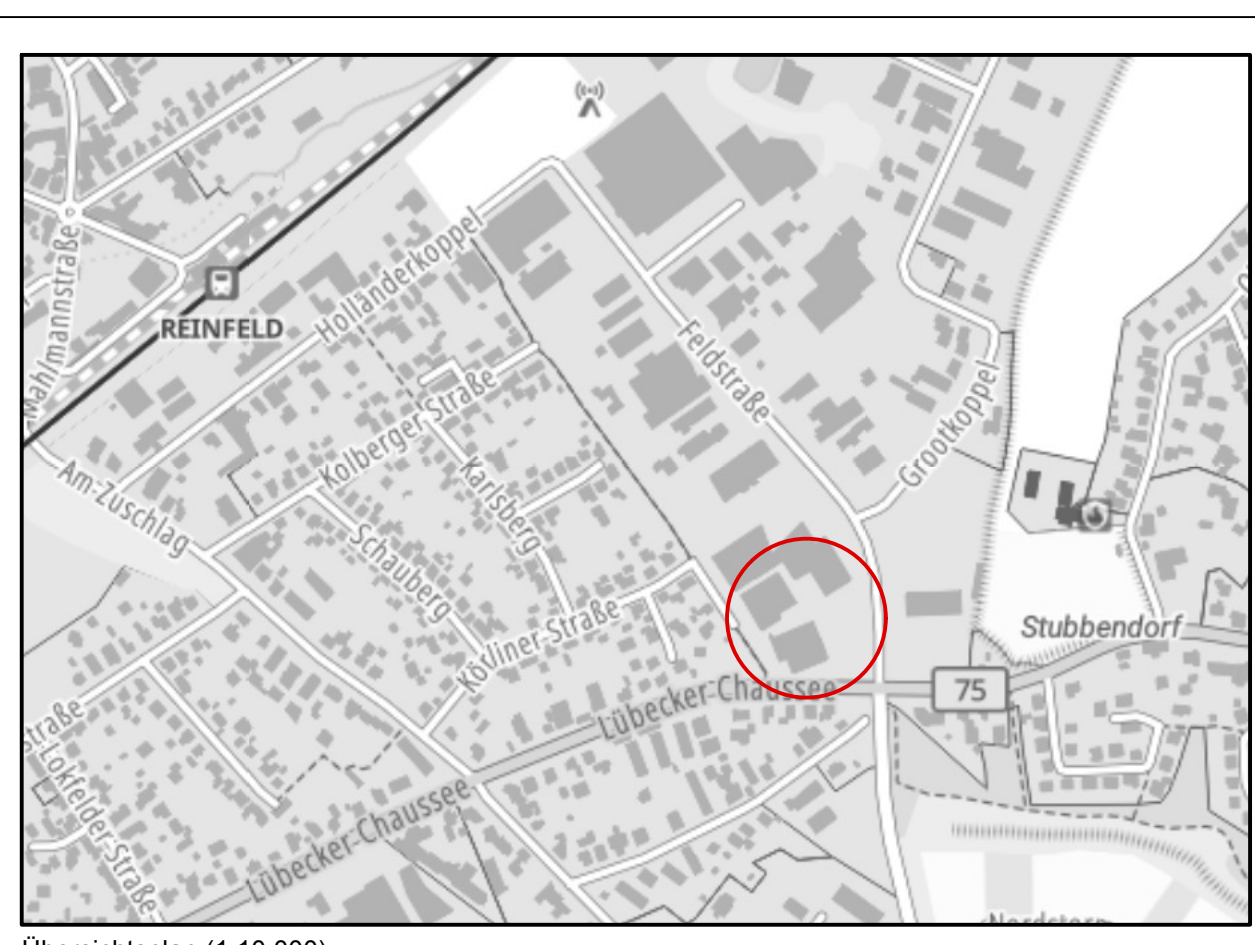
## VERFAHRENSVERMERKE:

5. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB am \_\_\_\_/\_\_\_\_/202\_\_ unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Stadt Reinfeld (Holstein), den ..... Roald Wramp (Bürgermeister)
6. Es wird bescheinigt, dass alle im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen und -bezeichnungen sowie bauliche Anlagen mit Stand vom \_\_\_\_/\_\_\_\_/202\_\_ in den Planunterlagen enthalten und maßstabsgerecht dargestellt sind.
- ..... den ..... (Leiter des Katasteramtes)
7. Die Stadtverordnetenversammlung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am \_\_\_\_/\_\_\_\_/202\_\_ geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
8. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und dem Vorhaben- und Erschließungsplan (Teil C), wurde am \_\_\_\_/\_\_\_\_/202\_\_ von der Stadtverordnetenversammlung als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.
- Stadt Reinfeld (Holstein), den ..... Roald Wramp (Bürgermeister)
9. Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Stadtverordnetenversammlung und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am \_\_\_\_/\_\_\_\_/202\_\_ ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am \_\_\_\_/\_\_\_\_/202\_\_ in Kraft getreten.

Stadt Reinfeld (Holstein), den ..... Roald Wramp (Bürgermeister)

## PRÄAMBEL:

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635) sowie nach § 86 der Landesbauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Juli 2024 (VOBl. Schl.-H. S. 445) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom ..... folgende Satzung über die 7. vorhabenbezogene Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 24 "Feldstraße 1 - 3" für das Gebiet nördlich der Lübecker Chaussee und westlich der Feldstraße bestehend aus den Flurstücken 25/105, 157 und 25/114 der Gemarkung Neuhoof, Flur 6, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und dem Vorhaben- und Erschließungsplan (Teil C), erlassen.



Übersichtsplan (1:10.000)

## SATZUNG DER STADT REINFELD (HOLSTEIN)

### ÜBER DIE 7. VORHABENBEZOGENEN ÄNDERUNG UND ERGÄNZUNG DES BEBAUUNGSPLANS NR. 24 "FELDSTRASSE 1 - 3"

| für das Gebiet                                             |                                                                                   |
|------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------|
| nördlich der Lübecker Chaussee und westlich der Feldstraße |                                                                                   |
| Stand:                                                     | Juli 2026                                                                         |
| Verfahrensstand:                                           | Entwurf                                                                           |
| Planverfasser:                                             | Evers & Partner   Stadtplaner PartGmbH<br>Ferdinand-Beit-Str. 7b<br>20099 Hamburg |
|                                                            |                                                                                   |